

# Amtsbote



## Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
[www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Jahrgang 12 · Nummer 10 · Freitag, den 12. Mai 2017

### „Luther und die Deutschen“ - mit Zerbster Bibeln



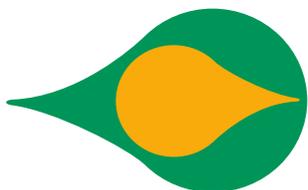
Seit 4. Mai und noch bis zum 5. November ist auf der Wartburg in Eisenach die Nationale Sonderausstellung „Luther und die Deutschen“ zu sehen. Zu den rund 300 Ausstellungsstücken aus dem In- und Ausland gehören auch alle drei Bände der Zerbster Prunk-Bibel. Sie werden in zwei Vitrinen gezeigt. Die Ausstellung beleuchtet Martin Luther als nationale deutsche Symbol- und Projektionsfigur und zeigt, wie jede historische Epoche ihr ganz eigenes Lutherbild prägte.

Foto: © Wartburg-Stiftung Eisenach

#### Auch in dieser Ausgabe:

- Partnerschaft im Geiste Albert Schweitzers Seite 18
- Prof. Schwab hält nächste Dessauer Theaterpredigt Seite 21
- Anhaltische Philharmonie spielt CD in Zerbst/Anhalt ein Seite 21
- 9. Zerbster Radfahrttag mit drei tollen Touren Seite 22

Anzeige



**ANHALT-  
BITTERFELDER  
KREISWERKE  
GmbH**

**39264 Straguth  
Am Flugplatz 1  
Tel. 03 92 48 / 9 42 66  
Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Containerdienst von 1,5 m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>
- Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllentsorgung

## Bereitschaftsdienste

### Für alle Notfälle

#### Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises in  
Bitterfeld 03493 513-150

#### Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112  
Polizei 110

#### Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat Zerbst/Anhalt  
03923 7160  
Heidewasser GmbH 039207 95090  
Abwasser- u. Wasserzweckverband  
Elbe-Fläming 03923 610444

#### Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,  
Stromversorgung 03923 73750  
Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVACON  
direkt 0800 0282266

#### Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH  
Erdgas Mittelsachsen GmbH Schöne-  
beck 03923 2464

#### Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz, Fröbelstr. 25  
03491 663015

#### Tierarztpraxen

**12.05. - 25.05.2017**  
TAP Prange 03923 4387

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der  
Praxis, danach telefonisch

#### 13.05.2017/14.05.2017

**Dr. K. Ruhland** Praxis Zerbst,  
Bahnhofstraße 11  
Tel. 03923 4738

#### 20.05.2017/21.05.2017

**ZÄ. M. Becker** Praxis Zerbst,  
Jeversche Str. 19  
Tel. 03923 4420

#### 25.05.2017

**ZÄ K. Meilchen** Praxis Loburg,  
Möckernitzer Damm 9  
Tel. 039245 910277

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

#### für den Raum Zerbst/Anhalt

#### Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-  
stag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag  
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der  
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen  
Vertretung.

#### Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

**Tel. 116117**

#### In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

**Tel. 112**

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

**Tel. 03493 513150**

### Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 12.05. - 25.05.2017

#### Redaktionsschluss am 02.05.2017

#### Freitag, 12.05.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Freitag, 19.05.2017

Bären Apotheke Lindau

#### Samstag, 13.05.2017

Bären Apotheke Lindau

#### Samstag, 20.05.2017

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Sonntag 14.05.2017

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Sonntag, 21.05.2017

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

#### Montag, 15.05.2017

Drei Linden Apotheke Loburg

#### Montag, 22.05.2017

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Dienstag, 16.05.2017

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Dienstag, 23.05.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Mittwoch, 17.05.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Mittwoch, 24.05.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Donnerstag, 18.05.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Donnerstag, 25.05.2017

Bären Apotheke Lindau

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 2462

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 3406

Raben-Apotheke

Markt 25  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 3481

Bären Apotheke

Flecken 4  
39264 Lindau  
Tel. 039246 331

Jever Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 487070

Drei Linden Apotheke

Markt 4  
39279 Loburg  
Tel. 039245 91465

Katharina-Apotheke

Breite 21  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 73740

*Älter werden heißt auch  
besser werden.  
Jack Nicholson*

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

## Stadtrat

### Tagesordnung

- **39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 15.05.2017 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 38. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2017
- 5 Beratung und Beschlussfassung öffentlicher Vorlagen
- 5.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 5.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017
- 5.3 Beteiligungsbericht 2016  
BV/429/2017
- 5.4 Grundsatzbeschluss Auflösung von kommunalen Einrichtungen und dessen Veräußerung  
BV/433/2017
- 5.5 Entscheidung über die Annahme und Verwendung einer Spende  
BV/436/2017
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen, Anträge und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Auftragsvergabe gem. VOB/A  
BV/421/2017
- 9 Mitteilungen
- 10 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 11 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann  
Bürgermeister  
und Vorsitzender des Ausschusses

### Tagesordnung

- **40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Mittwoch, dem 24.05.2017 um 16:30 Uhr**
- **Stadthalle, Fasch-Saal**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen
- 5 Anfragen, Anträge und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Vergabe Planungsleistungen gem. HOAI  
BV/438/2017
- 7 Mitteilungen
- 8 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 9 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann  
Bürgermeister  
und Vorsitzender des Ausschusses

### Tagesordnung

- **34. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 24.05.2017 um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung des Stadtrates am 26.04.2017
- 5 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.04.2017 gefassten Beschlüsse
- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 8 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017
- 9 Beteiligungsbericht 2016  
BV/429/2017
- 10 Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“  
BV/430/2017
- 11 Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“  
BV/431/2017
- 12 Grundsatzbeschluss Auflösung von kommunalen Einrichtungen und dessen Veräußerung  
BV/433/2017
- 13 Anfragen, Anträge und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 14 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 15 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 16 Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro  
Stadtratsvorsitzender

## Ortschaftsräte

### Tagesordnung

- **12. Sitzung des Ortschaftsrates Leps**
- **am Montag, dem 15.05.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindehaus Leps, Am Sportplatz 4, 39264 Zerbst/Anhalt**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2017
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Anhörung des Ortschaftsrates
- 6.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 6.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017
- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

Herbert Smolinski  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **8. Sitzung des Ortschaftsrates Buhendorf**
- **am Dienstag, dem 16.05.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindebüro Buhendorf, Dorfplatz 6, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2017
- 6 Anhörungen der Ortschaftsräte
- 6.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 6.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017

- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

*Michael Dolezal*  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **13. Sitzung des Ortschaftsrates Güterglück**
- **am Dienstag, dem 16.05.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Güterglück, Dorfstraße 16a, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2017
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Anhörung des Ortschaftsrates
- 6.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 6.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017

- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

*Moritz Schwerin*  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **10. Sitzung des Ortschaftsrates Zernitz**
- **am Donnerstag, dem 18.05.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Zernitz, Grüne Straße 1, 39261 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.03.2017
- 5 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 6 Anhörungen der Ortschaftsräte

- 6.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
  - 6.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017
  - 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- ### Nichtöffentlicher Teil
- 8 Grundstücksangelegenheiten
  - 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
  - 10 Schließung der Sitzung

*Birgit Jacobsen*  
Ortsbürgermeisterin

## Tagesordnung

- **15. Sitzung des Ortschaftsrates Jütrichau**
- **am Donnerstag, dem 18.05.2017, 19:00 Uhr,**
- **Bürgerhaus Jütrichau, Mühlisdorfer Weg 7 a, 39264 Zerbst/Anhalt,**

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2017
4. Bericht des Ortsbürgermeisters
5. Anhörungen des Ortschaftsrates
- 5.1. Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 5.2. Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017

6. Festplatz Pakendorf
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

9. Grundstücksangelegenheiten - Festplatz Pakendorf
10. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
11. Schließung der Sitzung

*Denis Barycza*  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **11. Sitzung des Ortschaftsrates Bias**
- **am Montag, dem 22.05.2017, um 19:30 Uhr**
- **im im Gemeindehaus Bias, Im Winkel 6, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2017
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Anhörungen des Ortschaftsrates
- 6.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 6.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017

- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

*Manfred Hönl*  
Ortsbürgermeister

## Tagesordnung

- **17. Sitzung des Ortschaftsrates Walternienburg**
- **am Dienstag, dem 23.05.2017 um 19:00 Uhr**
- **im auf der Burganlage Walternienburg, An der Burg, 39264 Zerbst/Anhalt**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2017
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Anhörungen der Ortschaftsräte
- 6.1 Konsolidierungskonzept 2017 der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/427/2017
- 6.2 Haushaltssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für das Haushaltsjahr 2017  
BV/428/2017
- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

Heinz Reifarth  
Ortsbürgermeister

## Bekanntmachungen

## Neufassung der Satzung

### über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 26.04.2017 die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger sowie von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Zerbst/Anhalt haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

#### § 2

##### Kostenbeitrag

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge

gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Verpflegungskosten sind von den Kostenschuldnern gesondert zu tragen.

Ab dem 01.08.2017 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a. Kostenbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)
 

bis 5 Stunden/Tag	<b>143 €</b>
bis 8 Stunden/Tag	<b>182 €</b>
bis 9 Stunden/Tag	<b>199 €</b>
bis 10 Stunden/Tag	<b>215 €</b>
bis 11 Stunden/Tag	<b>311 €</b>
- b. Kostenbeiträge für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
 

bis 5 Stunden/Tag	<b>75 €</b>
bis 8 Stunden/Tag	<b>105 €</b>
bis 9 Stunden/Tag	<b>111 €</b>
bis 10 Stunden/Tag	<b>117 €</b>
bis 11 Stunden/Tag	<b>138 €</b>
- c. Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder (Hort)
 

bis 1,5 Stunden Frühhort/Tag	<b>44 €</b>
bis 1,5 Stunden Frühhort/Tag einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	<b>50 €</b>
bis 4 Stunden Nachmittagshort/Tag	<b>63 €</b>
bis 4 Stunden Nachmittagshort/Tag einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	<b>74 €</b>
bis 6 Stunden Ganztagsshort/Tag	<b>77 €</b>
bis 6 Stunden Ganztagsshort/Tag einschl. bis 10 Stunden/Tag Ferienbetreuung	<b>88 €</b>

(2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich dem Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.

(3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres (01.08. jeden Jahres) und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zur Hortbetreuung anzumelden.

(4) Seit dem 01.01.2014 wird der Kostenbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Um eine Ermäßigung zu erhalten, obliegt den Personensorgeberechtigten die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder (Kindergeldbescheid, ggf. Betreuungsvertrag bei anderer Kindertageseinrichtung). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages unverzüglich dem Träger der Kindereinrichtung mitzuteilen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Kostentragungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Kostenbescheid beinhaltet die im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger vereinbarte Betreuungsstunden unter Berücksichtigung der einzelnen Kategorien (von-bis). Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung. Die

Kostentragungspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis wirksam gekündigt ist.

(4) Die Kostenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig. Wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.

(5) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

(6) Sofern der Kostenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis fristlos gekündigt werden, bzw. kann die Stadt Zerbst/Anhalt von einem anderen Träger die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses verlangen. Dieser informiert die Stadt Zerbst/Anhalt über die Kündigung.

(7) Ein Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) beantragt werden.

#### § 4

##### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Entsprechend § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich der Stadt Zerbst/Anhalt erstattet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 24.07.2013, einschließlich 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 26.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am in seiner Sitzung am 26.04.2017 die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt vom 28.04.2010 beschlossen:

## Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für eine Nutzung bis zu 3 Stunden

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Erwachsene   | 3,00 €  |
| 2. | Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Schwerbehinderte, Empfänger von Sozialleistungen - SGB II, SGB XII, AsylbLG) | 2,00 €  |
| 3. | Zehnerkarte für Erwachsene   | 25,00 € |
| 4. | Zehnerkarte für ermäßigte Besucher (bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen)  | 16,00 € |
| 5. | Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kinder unter 16 Jahre)  | 7,00 €  |

##### Tageskarte

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 6.  | Erwachsene   | 6,00 €  |
| 7.  | Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, schwerbehinderte, Empfänger von Sozialleistungen - SGB II, SGB XII, AsylbLG) | 4,00 €  |
| 8.  | Zehnerkarte für Erwachsene   | 50,00 € |
| 9.  | Zehnerkarte für ermäßigte Besucher (bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen)  | 32,00 € |
| 10. | Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern unter 16 Jahre)   | 14,00 € |
| 11. | Bei Überschreitung der Nutzungsdauer von 3 Stunden wird der Differenzbetrag zur Tageskarte als Nachlösegebühr fällig.                        |         |

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten des Bades. Die Gebühr ist ohne Aufforderung sofort an der Kasse durch Lösen einer Eintrittskarte fällig. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen ist. Gebühren für Mehrfachkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Die Ausleihgebühr und die Kautionsentstehen mit der Ausleihe der Liege oder des Sonnenschirmes und sind sofort an der Kasse des Bades durch Barzahlung fällig. Nach Zahlung der Gebühr ist der Nutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

##### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## Artikel 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrsatzung)

Gemäß der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Geset-

zes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt ist eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt“
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:
  - Ortsfeuerwehr Zerbst/Anhalt
  - Ortsfeuerwehr Bias
  - Ortsfeuerwehr Bone
  - Ortsfeuerwehr Buhlendorf
  - Ortsfeuerwehr Deetz-Badewitz
  - Ortsfeuerwehr Dobritz
  - Ortsfeuerwehr Garitz-Bornum
  - Ortsfeuerwehr Gehrden
  - Ortsfeuerwehr Gödnitz
  - Ortsfeuerwehr Grimme
  - Ortsfeuerwehr Güterglück
  - Ortsfeuerwehr Jütrichau
  - Ortsfeuerwehr Leps
  - Ortsfeuerwehr Lindau
  - Ortsfeuerwehr Moritz
  - Ortsfeuerwehr Mühlendorf
  - Ortsfeuerwehr Nedlitz
  - Ortsfeuerwehr Nutha
  - Ortsfeuerwehr Polenzko/Mühro/Bärenthoren
  - Ortsfeuerwehr Pulspforde
  - Ortsfeuerwehr Reuden/Anhalt
  - Ortsfeuerwehr Steckby
  - Ortsfeuerwehr Steutz
  - Ortsfeuerwehr Walternienburg
  - Ortsfeuerwehr Zernitz
- 3) Die Ortsfeuerwehr führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.
- 4) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
- 5) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.
- 6) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt ist unter Beachtung des BrSchG LSA, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.
- 7) Die Aufgaben der Freiwillige Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugende Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brand-schutzgerechtes Verhalten.
- 8) Neben den Pflichtaufgaben lt. BrSchG LSA können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

## § 2

### Wehrleitung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird von einem Stadtwehrlleiter geleitet. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrlleiter und die Ortswehrlleitungen zu unterstützen.

- 2) Zur Unterstützung des Stadtwehrlleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart die Wehrleitung.
- 3) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 4) Der Stadtwehrlleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten.
- 5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrlleiter zu hören.
- 6) Dem Stadtwehrlleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der aktiven Einsatzabteilung übertragen werden.
- 7) Die stellvertretenden Stadtwehrlleiter haben den Stadtwehrlleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie vertreten den Stadtwehrlleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgaben- und Einsatzbereich.
- 8) Der Stadtwehrlleiter und dessen Stellvertreter werden der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 15 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen.  
Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrlleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen.
- 9) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- 10) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zerbst/Anhalt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- 11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 6 bis 10 gelten für die Ortswehrlleitungen entsprechend. Abweichend von Abs. 8 werden die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter von den Mitgliedern der aktiven Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr vorgeschlagen. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrlleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrlleiter unterstützt. In der ersten Berufsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrlleiter von 2 Stellvertretern unterstützt werden.

## § 3

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst gliedern sich in:

- a) die aktive Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr,
- d) die Kinderfeuerwehr,
- e) die Sport- und Kulturabteilung.

## § 4

### Aktive Einsatzabteilung

- 1) In die aktive Einsatzabteilung können Personen aufgenommen werden, die
  - a) den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
  - b) besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
  - c) die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- 2) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrl-

leiters bzw. Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.
- 3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
  - 4) Die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung endet mit
    - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
    - b) der Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA,
    - c) dem Austritt,
    - d) dem Ausschluss.

## § 5

### Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dem Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA ausscheidet, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der aktiven Einsatzabteilung ausscheidet.
- 2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- 3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
  - b) durch Ausschluss (§ 10 Abs. 3 gilt sinngemäß).
- 4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- 5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt bzw. Ortschaft beigetragen haben.  
Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung entscheidet der Träger des Brandschutzes über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.
- 6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Ortswehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 7) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
  - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
  - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- 3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - es in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
  - es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
  - es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.
- 5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
- 6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.  
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.

## § 7

### Kinderfeuerwehr

- 1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- 2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
  - das gesetzliche Mindestalter erreicht haben
  - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
  - für den Dienst körperlich und geistig geeignet sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter, dem Ortskinderfeuerwehrwart und dem Ortsjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- 4) Die Mitgliedschaft des Kindes endet, wenn
  - es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
  - es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- 5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart untersteht dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter und den Stadtwehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen.

**§ 8****Sport- und Kulturabteilung**

- 1) Die Sport- und Kulturabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aus Spielmannszügen, Blasorchestern sowie aus Feuerwehrsport- und Tanzgruppen bestehen.
- 2) Die Sport- und Kulturabteilung besteht aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich freiwillig zur Ausübung einer Aktivität zusammenschließen.
- 3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Sport- und Kulturabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich dazu eines Leiters der entsprechenden Abteilung bedient. Der Leiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestimmt.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Sport- und Kulturabteilung entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Leiter der jeweiligen Abteilung.

**§ 9****Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr**

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter und Stadtwehrleiter beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.  
Der Träger der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Führungszeugnis bzw. ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, verlangen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.
- 2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr, sie kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters um 6 Monate verlängert werden.
- 3) Das Mitglied der aktiven Einsatzabteilung wird für den Dienst durch die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet.

**§ 10****Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.
- 3) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Stadtwehrleiters eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:
  - a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
  - b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
  - c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
  - d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
  - e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
  - f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
  - h) Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
  - i) Unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
  - j) Wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,

- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
- 4) Die Stadt Zerbst/Anhalt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Zerbst/Anhalt für die Qualifizierung entstanden sind.
- 5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Dem Angehörigen wird gemäß § 6 LVO-FF vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstaussweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben.

Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

**§ 11****Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG LSA ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
  - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen
  - b) Sie sind verpflichtet:
    - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
    - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
    - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
    - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
    - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
    - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- 3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- 4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden die selbstständig oder selbst Arbeitgeber sind wird auf Antrag Verdienstausfall erstattet. Der Höchstanspruch beträgt 16,00 Euro je angefangene Stunde. Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

**§ 12****Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr**

- 1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- 2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrlleitung (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Sport- und Kulturabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrlleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrlleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

**§ 13****Versammlung der Ortswehrlleiter**

- 1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrlleiter eine Beratung mit allen Ortswehrlleitern, deren Stellvertretern und allen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten durchzuführen.
- 2) Der Stadtwehrlleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrlleitern durchzuführen.

**§ 14****Aufwandsentschädigung**

- 1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 

- Stadtwehrlleiter	300,- Euro
- 1. stellv. Stadtwehrlleiter	150,- Euro
- 2. stellv. Stadtwehrlleiter	150,- Euro
- Stadtjugendfeuerwehrwart	95,- Euro
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	50,- Euro
- Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	60,- Euro
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	50,- Euro

 Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrlleiter und Stellvertreter richten sich nach den in der gültigen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Einsatzstärken der einzelnen Ortsfeuerwehren: Folgende Einsatzstärken wurden festgelegt und daraus ergeben sich die entsprechenden Aufwandsentschädigungshöhen:
  - a) Einsatzstärke 1/2/4/18/25  
(ehemals Schwerpunktfeuerwehr)
 

Ortswehrlleiter	120,00 Euro
Stellv. Ortswehrlleiter	60,00 Euro
  - b) Einsatzstärke 0/1/2/9/12  
(ehemals Stützpunktfeuerwehr)
 

Ortswehrlleiter	100,00 Euro
Stellv. Ortswehrlleiter	50,00 Euro
  - c) Einsatzstärke 0/0/1/8/9  
(ehemals Ortsfeuerwehren mit erweiterter Grundausstattung)

Ortswehrlleiter	80,00 Euro
Stellv. Ortswehrlleiter	40,00 Euro
d) Einsatzstärke <u>0/0/1/5/6</u> (ehemals Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung)	
Ortswehrlleiter	60,00 Euro
Stellv. Ortswehrlleiter	30,00 Euro

Für die Entschädigungszahlungen an die Stellvertreter wird ein eigener zugewiesener Aufgabenbereich vorausgesetzt. Dies ist entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

- 2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- 3) Im Fall der Verhinderung des jeweiligen Leiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf, auch insoweit sie im Vertretungsfall neben einander gewährt werden, insgesamt diejenige des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- 4) Für den Einsatz pro Alarmierung und für einen Einsatz einer Brandsicherheitswache erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro. Die Auflistung der zu einem Einsatz alarmierten Kameraden ist unverzüglich beim Träger einzureichen.

**§ 15****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 16****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 30.06.2010 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.04.2017

*Andreas Dittmann*

*Bürgermeister*

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt

**(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 26.04.2017 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen.

**§ 1****Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr einschließlich ihrer Ortswehren der Stadt Zerbst/Anhalt bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmie-

rungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

## § 2

### Allgemeines

1. Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
2. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

## § 3

### Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
  - a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
  - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
  - d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
  - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm)
  - f) Leistungen aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen
2. Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Zerbst/Anhalt geltend gemacht.

## § 4

### Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen usw., im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers),
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

## § 5

### Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, d, Abs. 2 und § 4 dieser Satzung:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182/183) in der jeweils geltenden Fassung über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)

- b) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat. Auch der Eigentümer der kann als Kostenschuldner herangezogen werden. § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend.
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 c dieser Satzung: die ersuchende Gebietskörperschaft.
3. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 e dieser Satzung: derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehren auslöst
4. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 f dieser Satzung: Der Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird.
5. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatztarife, erhoben. Die Anlage, Verzeichnis der Kostenersatztarife der FFW Zerbst/Anhalt, ist Bestandteil dieser Satzung
2. Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Der Kostenersatz wird entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Stunden gemäß dem Kostentarif abgerechnet.
5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt als Träger der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.  
Bei den Einsätzen der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden abgerechnet.

## § 7

### Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Kostener-

satzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

2. Vor Beginn der Kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

## § 8

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VVVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) vollstreckt.

## § 9

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 10

### Haftung

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

## § 11

### Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Kostenersatztarife nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehrezu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

## § 12

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzergebühr) für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.11.2014 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.04.2017

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

## Verzeichnis der Kostenersatztarife der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Zerbst/Anhalt

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personal	Stundensatz/Euro
1.1. je Einsatzkraft	40,00 €
1.2. bei Sicherheitswachen je Einsatzkraft (pauschal)	15,00 €

1.3. bei Bereitschaftsdiensten je Einsatzkraft (pauschal)	10,00 €
<b>2. Fahrzeuge/Anhänger</b>	
2.1. Einsatzleitwagen (ELW) Mehrzweckfahrzeug (MZF) Kommandowagen (KDW)	10,00 €
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Kleinlöschfahrzeug (KLF)	60,00 €
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	75,00 €
2.4. Löschfahrzeug 8 (LF 8) Löschfahrzeug 8 STA (LF 8 STA) Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6) Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	60,00 €
2.5. Hilfeleistungslöschfahrzeug 16/12 (HLF 16/12) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16) Hilfeleistungslöschfahrzeug 30/40/10 (HLF 30/40/10)	25,00 €
2.6. Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25) Tanklöschfahrzeug W 50 (TLF W 50)	20,00 €
2.7. Hubrettungsfahrzeug TLK 23-12	20,00 €
2.8. Sonderfahrzeuge Erkundungskraftwagen (ErkKw) Schlauchwagen 2000 GW-Logistik	40,00 €
2.9. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	70,00 €
2.10. Spezialanhänger für Einsatz (SHA, STA, TSA, HLA)	5,00 €

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Zerbst/Anhalt (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 26.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 27.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 12.12.2014, beschlossen:

#### Artikel 1

1. Der § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:  
„Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlichen als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt, insbesondere Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen sowie Motorrennen und Stuntshows,“
2. Der § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, soweit diese nicht ausschließlich dem Vereinssport dienen,“
3. Der § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:  
„Spiellautomaten, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend einer individuellen körperlichen Betätigung dienen (z. B. Billardtische, Dart, Tischfußball) und“
4. Der § 2 Abs. 2 wird um die Nr. 7 wie folgt ergänzt:  
„Konzerte, Kabarets sowie sonstige musikalische und gesangliche Veranstaltungen (Open-Air-Veranstaltungen, Rockkonzerte u. a.), wenn sie gewerbsmäßig organisiert werden.“

#### Artikel 2

Der § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste sowie Zirkusveranstaltungen und Puppentheater.“

**Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**1. Änderungssatzung**

**zur Neufassung der Satzung der Stadt Zerbst/  
Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge  
des Ehle/Ihle Verbandes  
(Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 26.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“ vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 11.12.2015, beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge einschließlich der Verwaltungskosten, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).“

**Artikel 2**

Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Die Umlagesätze betragen für Grundstücke, die in Gewässer I. und Gewässer II. Ordnung entwässern, für das Kalenderjahr 2016:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz je Hektar
Ehle/Ihle Verband	10,9402 €

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten, die der Stadt Zerbst/Anhalt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt.“

**Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 26.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**1. Änderungssatzung**

**zur Neufassung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt  
zur Umlage der Verbandsbeiträge des  
Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“  
(Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011,

S. 492), der §§ 2, 5, 8, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in der Sitzung am 26.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsboten) am 11.12.2015, beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge **einschließlich der Verwaltungskosten**, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um (Umlage).“

**Artikel 2**

Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

Die Umlagesätze betragen für Grundstücke, die in Gewässer I. und Gewässer II. Ordnung entwässern, für das Kalenderjahr 2016:

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“	Flächenbeitragssatz je Hektar	Erschwernisbeitragssatz je Hektar
	8,374198 €	10,40 €

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten, die der Stadt Zerbst/Anhalt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt.“

**Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 26.04.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**Bekanntmachung****Einziehung einer öffentlichen Fläche**

Auf der Grundlage des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2011, sowie des Beschlusses des Stadtrates Nr. BV/367/2016, vom 25. Januar 2017, nachdem in der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von 3 Monaten, Einwendungen nicht eingegangen sind, erfolgt die Einziehung der nach genannten Verkehrsfläche als Allgemeinverfügung. Mit der Einziehung entfällt der Gemeindegebrauch nach § 14 StrG LSA und die Straßenbaulast.

Verkehrsfläche:	Teilfläche der Gemeindestraße Industrieweg
Träger der Baulast:	Stadt Zerbst/Anhalt
Funktion:	öffentliche Verkehrsstraße, Haupterschließungsstraße
Gemarkung:	Zerbst
Flur:	4
Flurstück:	Teil des Flurstücks 196 (neu: 4665)
Größe der Verkehrsfläche:	575 m <sup>2</sup>

Es besteht die Möglichkeit für Jedermann, innerhalb von 3 Monaten (vom 12. Mai 2017 bis zum 14. August 2017), Einwendungen oder Hinweise vor zu bringen.

Einwendungen können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, im Bau- und Liegenschaftsamt, Puschkinpromenade 2, im Zimmer 4, in 39261 Zerbst/Anhalt vorgetragen werden.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

### Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2015 Pension „Am Stadtrand“

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 26. April 2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den zurzeit geltenden Fassungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2015 Pension „Am Stadtrand“ in der Fassung vom März 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 414/2017). Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2015 Pension „Am Stadtrand“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Pensionsbetriebes und für die Errichtung eines Einfamilienhauses für den Pensionseigentümer.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Stadtrand an der L 55 in Richtung Lindau, zwischen den Grundstücken Dobritzer Straße 47 und 55a/57. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Flurstücke 256 und 136/3 der Flur 14 in der Gemarkung Zerbst. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Landesstraße L 55.

Lageplan:



[Liegenschaftskarte/Stand Juni 2015] © LVerGeoLSA  
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18-223-2009-7

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung von diesem Tage an im Bau- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2, Zimmer 10 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung (Tel. 03923 754240) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Zerbst/Anhalt, 28.04.2017

*Dittmann*  
Bürgermeister

*Im Original unterzeichnet.*

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 02.05.2017  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17 - 19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 32.3 – SLK 014 611B 5.01\_W03\_W05\_W09\_02\_05\_2017  
Verf. – Nr. SLK 014

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

### Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup>

**I.**  
Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. Änderung vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W03, W05 und W09) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **01.07.2017** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

**II.**  
Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnum-

mer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **01.07.2017** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

### III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

### IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

### V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

### VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014 durch die gleiche Behörde. Beide bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage auf-

führten Flurstücke zum **01.07.2017** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### *Im Auftrag*

gez.  
Silke Wolff

DS

### Anlagen

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug  
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; im Bürgerbüro der Stadt Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg; Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg; Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Hohenerxleber Straße.12, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck; Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Gözlau; Stadt Köthen, Bau- und Planungsamt Wallstraße 1-5 und Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266, 06844 Dessau-Roßlau 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

<sup>11</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

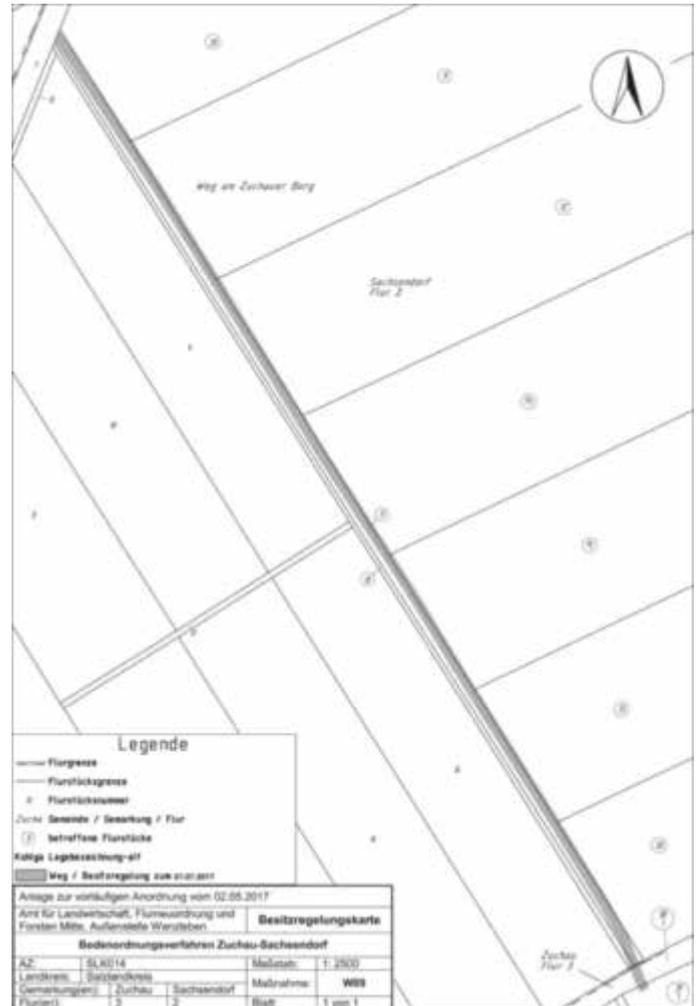
"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Lankreis Salzlandkreis,  
Verfahrensnummer 24 SLK 014"

**Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 4 vom 02.05.2017**

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche  (ha)	Anordnung Nr. 1 zum Entzug (ha)	Rest- fläche  (ha)	Blatt- nummer
W03	Sachsendorf	3	28	0,1537	0,1287	0,0250	1
W03	Zuchau	6	157/5	0,5207	0,0913	0,4294	2
W03	Zuchau	6	158	3,0208	0,0159	3,0049	2
W03	Zuchau	6	159	0,8120	0,4610	0,3510	1; 2
W03	Zuchau	6	162/3	3,3601	0,0017	3,3584	2
W03	Zuchau	6	175	2,5788	0,0022	2,5766	1
W03	Zuchau	6	177/1	3,9538	0,0066	3,9472	1
W03	Zuchau	6	178	0,1375	0,0001	0,1374	1
W03	Zuchau	6	1009	3,2055	0,0186	3,1869	1; 2
W05	Zuchau	2	115/12	0,3800	0,0005	0,3795	1
W05	Zuchau	3	13/2	0,5200	0,0097	0,5103	1; 2
W05	Zuchau	3	13/3	2,7106	0,0121	2,6985	2
W05	Zuchau	3	13/7	0,1507	0,0009	0,1498	2
W05	Zuchau	3	16	0,6260	0,0082	0,6178	2
W05	Zuchau	3	18	0,1100	0,0016	0,1084	2
W05	Zuchau	3	31/4	4,3166	0,0001	4,3165	1; 2
W05	Zuchau	3	33/1	12,8963	0,0107	12,8856	2
W05	Zuchau	3	98/15	0,5110	0,0080	0,5030	2
W05	Zuchau	3	99/15	0,3400	0,0063	0,3337	2
W05	Zuchau	3	111/15	0,2550	0,0035	0,2515	2
W05	Zuchau	3	112/15	0,2550	0,0040	0,2510	2
W05	Zuchau	3	198/14	3,9290	0,0252	3,9038	2
W05	Zuchau	3	199/19	2,5660	0,0451	2,5209	2; 3
W05	Zuchau	3	204/28	1,4220	0,7368	0,6852	1; 2; 3
W05	Zuchau	3	205/29	1,8590	0,0026	1,8564	1
W09	Sachsendorf	2	16	0,2160	0,0019	0,2141	1
W09	Sachsendorf	2	17	0,5429	0,3392	0,2037	1
W09	Sachsendorf	2	20	4,3530	0,0030	4,3500	1
W09	Sachsendorf	2	21	4,2418	0,0196	4,2222	1
W09	Sachsendorf	2	22	4,2590	0,0153	4,2437	1
W09	Sachsendorf	2	23	4,2348	0,0128	4,2220	1
W09	Sachsendorf	2	24	4,1414	0,0199	4,1215	1
W09	Sachsendorf	2	25	4,0704	0,0150	4,0554	1
W09	Sachsendorf	2	26	4,3777	0,0084	4,3693	1
W09	Zuchau	3	79/1	0,3876	0,0019	0,3857	1
W09	Zuchau	3	83/1	1,5679	0,0086	1,5593	1





## Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Aus dem Rathaus

#### Deutsch Russische Partnerschaft im Geiste Albert Schweitzers



Foto: Helmut Rohm

Besuch aus der russischen Partnerstadt Puschkin gab es Anfang Mai in Zerbst/Anhalt. Der Vorsitzende des Albert-Schweitzer-Fonds Puschkin Juri Sidorow (2. v. r.) und seine Ehefrau Ludmilla weilten auf Einladung des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Sachsen-Anhalt in der Stadt.

Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD), selbst auch Mitglied im Vorstand des Familienwerkes, begrüßte die Gäste im Zerbster Rathaus. Unter anderem machte er sie in der Katharina-Sammlung auch mit der Stadtgeschichte vertraut. Der Albert Schweitzer Fonds Puschkin wurde im Januar 1996 gegründet. Die Initiati-

ve für die Kontakte des 1990 gegründeten Familienwerkes in Zerbst/Anhalt in die heutige Partnerstadt gingen vom damaligen Stadtmitarbeiter Wolfgang Schulz und seiner Ehefrau Christine, damalige Leiterin des Geschwister-Scholl-Heimes, aus.

Die Beziehungen zwischen den beiden Vereinen sind von ständigem Austausch geprägt. Eine gute Tradition ist es auch, dass jeweils auf den Mitgliederversammlungen des Familienwerkes Spenden für die Partner in Russland gesammelt werden. Mit im Bild: Schlossfördervereins-Vorsitzender Dirk Herrmann und Horst Schoedon vom Familienwerk (v. l.).

## Der Stadt seniorenbeirat lädt zur Informationsveranstaltung ein

„Immer mehr Menschen in Deutschland werden immer älter. Im Zuge dieser erfreulichen Entwicklung wächst auch die Zahl der Pflegebedürftigen beständig. Für das Jahr 2050 rechnet die Bundesregierung mit etwa 4,5 Millionen Menschen, die aufgrund von Alter oder Krank-

heit auf Hilfe angewiesen sind. Jeder einzelne Pflegebedürftige verdient es, möglichst individuell versorgt zu werden. Dieser Grundsatz soll mit dem II. Pflegestärkungsgesetz unterstrichen werden. Mit diesem Gesetz wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff geschaffen und das Begut-

achtungssystem grundlegend geändert. Endlich werden körperliche, geistig und psychisch bedingte Pflegebedürftigkeit gleichrangig bewertet. Somit steht mehr denn je der Blick auf den Einzelnen mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen im Mittelpunkt.“ Zum Thema „Das II. Pflege-

stärkungsgesetz ist in Kraft, was ändert sich?“ lädt der Stadt seniorenbeirat zu einer Informationsveranstaltung ein. Sie findet am Donnerstag, dem 18. Mai, um 10 Uhr im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, Ratssaal, statt. Referentin ist Frau Michelfeil von der IKK gesund plus.

## Kultur und Freizeit

### Veranstaltungen in der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im Mai 2017



Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
13.05.2017	10:00 Uhr	Kräuterwanderung	Umweltzentrum Ronney
13.05.2017	14:00 Uhr	Vortrag „Farbtopf der Natur“	Umweltzentrum Ronney
13.05.2017	14:00 Uhr	„Der barocke Schlossgarten und seine Gebäude“, Teil 2	Schloss Zerbst
13.05.2017	14:00 Uhr	Öffentliche Stadtführung	Tourist-Information, Markt 11
13.05.2017	14:30 Uhr	Muttertagskonzert	Kirche Strinum
13.05.2017	21:30 Uhr	Gospelnacht	Gesangbuchkirche Luso
16.05.2017	13:00 Uhr*	Alles Gute zum Muttertag mit Petra Kusch-Lück und Roland Neudert	Kulturhaus Garitz
20.05.2017	12:00 Uhr	10 Jahre Bauernkate in Reuden/Anhalt	Zipsdorfer Str. neben der Kirche
20.05.2017	ab 11:00 Uhr	120 Jahre FFW Jütrichau	Dorfplatz/Gerätehaus d. FFw
20.05.2017	14:00 Uhr	ein Nachmittag mit Kräuterfrau Sabine Priezel	Kornmuseum Nutha
20.05.2017	19:00 Uhr	„Benjamin, ich hab nichts anzuziehen“ Liederabend aus den 20-ern	Essenzen-Fabrik Zerbst Kastanienallee 6
21.05.2017	10:00 Uhr	„Beim Imker über die Schulter geschaut“	Umweltzentrum Ronney
21.05.2017	14:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Johann Christoff Beckmann 300. Todestag“	Museum der Stadt Zerbst
24.05.2017	18:30 Uhr	13. Nedlitzer Waldlauf	Sportplatz in Nedlitz
26. - 28.05.17	09:00 Uhr	Dressurturnier bis zur schweren Klasse Qualifikation Mitteldeutscher Jugendcup	Flötz, Reitanlage
27.05.2017	13.00 Uhr	Fußballturnier Reuden/Anhalt	Sportplatz Reuden/A.
29.05. - 05.06.2017	Pfingsten - Festwoche	Reuden/Anhalt	
31.05.2017	13:00 Uhr*	Die Calimeros - Die Flippers der Schweiz	Kulturhaus Garitz
31.05.2017	18:00 Uhr	9. Garitzer Weinberglauf Anmeldung ab 17:00 Uhr Schnupperlauf 800 m, Erwachsene 4,2 km/8,7 km	Sportplatz Garitz

\* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt., Tel.-Nr.: 03923 2351

mdr SACHSEN-ANHALT

### Landpartie 17. Mai 2017 in Steckby

8.30 Uhr: Das MDR SACHSEN-ANHALT-Team mit Megaphon im Ort unterwegs  
 9.30 Uhr: Fit in den Tag – Der MDR-Linedance für alle  
 ab 11.00 Uhr: Marionettentheater Woitschack  
 ab 13.00 Uhr: Wunschhitdisco  
 14.00 Uhr: Landpartie-Stammtisch mit Vertretern der Region und Start der Kaffeetafel  
 16.30 Uhr: Der Teamwettbewerb zwischen den Gastgebern und dem MDR  
 18.00 Uhr: Die große Landpartie-Party  
 21.00 Uhr: Disco mit DJ Jörg

## Museum: Sonderausstellung zum 300. Todestag Beckmanns

Zu dessen 300. Todestag widmet das Museum der Stadt Zerbst/Anhalt dem Historiografen Johann Christoff Beckmann (1641 - 1717) eine Sonderausstellung. Eröffnet wird sie am Internationalen Museumstag am Sonntag, dem 21. Mai, um 14 Uhr.

Das mehrbändige Werk der Historie des Fürstentums Anhalt, 1710 in Zerbst verlegt, ist ein wertvoller Schatz. Die anhaltischen Fürsten erteilen dem in Zerbst geborenen und aufgewachsenen Johann Christoff Beckmann 1695 den Auftrag, eine Geschichte Anhalts zu verfassen.

15 Jahre beschäftigte den vielgereisten Historiker und promovierten Theologen diese große Aufgabe. Von der Idee über strukturiertes Sammeln und der Einbindung von Pfarrern, fürstlichen und städtischen Beamten werden die Ereignisse akribisch zusam-

mengetragen. Kupferstiche von den anhaltischen Fürsten, Stadtansichten, Schlössern und Gebäuden illustrieren das Werk.

1710 erteilt der preußische König Friedrich I. Beckmann gleichfalls den Auftrag, die Geschichte der Chur- und Mark Brandenburg zu verfassen. Das Manuskript veröffentlicht sein Großneffe Bernhard Ludwig Bekmann in den Jahren von 1751 bis 53.

Die Ausstellung zeigt das opulente Druckwerk, originale Kupferstichdruckplatten sowie ausgewählte Archivalien aus dem umfangreichen Nachlass Beckmanns. Zu sehen ist sie bis zum 30. Juli.

Eine Kunstdruckmappe mit den Stadtansichten der anhaltischen Residenzen aus Beckmann ist im Museum der Stadt Zerbst/Anhalt für 24 Euro zu erwerben.

## Interessante Neuigkeiten aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt  
Leiterin: Margitta Benecke

Kontakt:

Tel. 03923 2453 • Fax: 03923 778518

E-Mail: stabizerbst@t-online.de

Homepage mit Online-Katalog:

[www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de)

Netzwerk: [www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst](https://www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst)



### Öffnungszeiten

Montag: 13.00 bis 19.00 Uhr  
Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

### Veranstaltungen:

- **Dienstag, den 6. Juni 2017:** Bücherwurm „Willi“ lädt um **15.30 Uhr** zum **„Lesen, lachen, Sachen machen“** ein: diesmal geht es um **„Käpten Knitterbart auf der Schatzinsel“**
- **Mittwoch, den 14. Juni 2017:** **„Ein Garten für die Seele“** mit der Heilpraktikerin und Buchautorin **Susanne Oswald**
- Termine für **„Flohmarkt-Schnäppchen“** in der Stadtbibliothek

Datum	Öffnungszeiten	Medienangebote
<b>Montag</b> 22.05.2017	13 - 19 Uhr	Kinderbücher
<b>Dienstag</b> 06.06.2017	10 - 12 und 13 - 17 Uhr	Romane
<b>Montag</b> 19.06.2017	13 - 19 Uhr	Sachbücher
<b>Montag</b> 03.07.2017	13 - 19 Uhr	Hörbücher, DVDs, Zeitschriften

### Interessantes:

- Neben rund 17.000 Medien in der Bibliothek stehen außerdem u. a. zur Verfügung:
- **Hörbücher** und **Bücher mit großen Buchstaben** für sehbehinderte Menschen
- kostenloser **WLAN**-Anschluss
- Zugang zum **Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt** mit fast 50.000 elektronischen Medien
- **Bücherbringenservice** für Leserinnen und Leser, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen

### Neue Bücher:

**Richardt, Mario D.:**

**Papa, jetzt bist du Prinzessin!**: aus dem turbulenten Alltag eines Vaters. – Berlin: Eulenspiegel Verlag, 2016. – 190 Seiten.  
ISBN 978-3-359-02398-2

IK: Heiteres; Familie; Alltag

Nennt man ein Kleinkind sein Eigen, purzelt der Alltag durcheinander. Der Journalist und Moderator erzählt mit viel Humor von den vielen kleinen Begebenheiten des Familienalltags ...

**Grisham, John:**

**Bestechung:** Roman/John Grisham. Aus dem Amerikanischen ... – München: Wilhelm Heyne Verlag, Copyright 2017. – 447 Seiten.  
ISBN 978-3-453-27033-6

IK: Justiz; Korruption

Die Anwältin Lacy Stoltz ermittelt in einem Korruptionsfall von nie da gewesenem Ausmaß. Ein Richter soll über Jahre hinweg Bestechungsgelder in schwindelerregender Höhe kassiert haben. Woher stammt dieses Geld ...

**Ophoven, Ekkehard:**

**Kosmos Wildtierkunde:** [mit Tierstimmen-CD]/Ekkehard Ophoven. – 3., aktualisierte Ausgabe. – Stuttgart: Kosmos, Copyright 2013. – 167 Seiten; zahlreiche Illustrationen; 1 Tierstimmen-CD.  
ISBN 978-3-440-13738-3

**Förg, Nicola:**

**Hüttengaudi:** ein Alpen-Krimi. – Genehmigte Lizenzausgabe. – Augsburg: Weltbild, 2016. – 349 Seiten.  
ISBN 978-3-95973-386-1

Zwei Männer werden mit Insulininjektionen ermordet. Kommissarin Irmi Mangold erkennt entsetzt in einem der Verblichenen ihren Exmann Martin Maurer. Mit ihrer Kollegin Kathi Reindl gräbt sie nach vielen falschen Fährten endlich eine ganz alte Geschichte aus ...

**Lernspiele für die Jüngsten:** Mini-LÜK- und Bambino-LÜK-Kästen zum Ausleihen

### Mini-LÜK-Themenhefte:

- **Erstlesestation 1: Motivierende Leseaufgaben mit leichten Wörtern/Heiner Müller [Verfasser].** Susann Hesselbarth [Illustrator]. – Braunschweig: Westermann Lernspiel, Copyright 2004. – 32 Seiten.  
ab 1. Klasse  
ISBN 978-3-89414-152-3
- **Kopfrechnen ganz einfach!:** Intelligente Kopfrechenimpulse 1/Michael Junga [Verfasser]. Lydia Keßner [Illustrator]. – Braunschweig: Westermann Lernspiel, Copyright 2016. – 28 Seiten.  
ab 1. Klasse  
ISBN 978-3-8377-4548-1
- **Tiere und Pflanzen: im Wald/Heiner Müller [Verfasser].** – Braunschweig: Westermann Lernspiel, Copyright 2016. – 29 Seiten.  
ab 6 Jahren  
ISBN 978-3-8377-4357-9

**Bambino-LÜK-Themenhefte:**

- **Unterwasser Logikwelten.** – Braunschweig: Westermann Lernspiel, Copyright 2017: überwiegend Illustrationen. 3 - 5 Jahre  
ISBN 978-3-8377-7503-7
- **Was gehört zusammen 1.** – Braunschweig: Westermann Lernspiel, Copyright 2002  
Alter 3 - 5 Jahre  
Sprache: Deutsch; Englisch; Französisch; Spanisch; Portugiesisch  
ISBN 978-3-89414-610-8

*Lokales Leben***Hans-Rüdiger Schwab hält nächste Dessauer Theaterpredigt**

*Prof. Hans-Rüdiger Schwab, künstlerischer Leiter des Zerbster Prozessionsspiels, hält die nächste Dessauer Theaterpredigt. Foto: Helmut Rohm*

Die Dessauer Theaterpredigten nehmen am Sonntag, 14. Mai, um 14.30 Uhr in der Kirche St. Johannis erstmals Bezug auf ein Jugendtheaterstück. Besonders herzlich eingeladen sind deshalb auch Jugendliche. Der Theologe und Kulturpädagoge Prof. Dr. Hans-Rüdiger Schwab aus Münster wird unter dem Titel „Nur du, wieder du, immer du!“ über das Jugendtheaterstück „Nathans Kinder“ von Ulrich Hub predigen. Premiere war im März am Anhaltischen Theater Dessau. Regie führt Jana Vetten. Schwab ist zugleich künstlerischer Leiter des spektakulären Zerbster Prozessionsspiels, das vom 8. bis 10. September in Zerbst nach mittelalterlichen Vorlagen als Produktion für die heutige Zeit neu inszeniert aufgeführt wird. Passend zum Jugendstück „Nathans Kinder“ ist für die musikalische Ausgestaltung diesmal das Vokalensemble der Musikschule „Kurt Weill“ Dessau-Roßlau zuständig. Die Leitung hat Ulrike Mahlo. Die Litur-

gie des besonderen Gottesdienstes übernimmt PfarrerIn Geertje Perlberg.

„Nathans Kinder“ erzählt Lessings Dramatisches Gedicht „Nathan der Weise“ für Jugendliche neu und fragt nach dem Verhältnis der drei großen monotheistischen Religionen. Hauptakteure sind die vom Juden Nathan adoptierte Recha und der christliche Tempelherr Kurt, die ihre Liebe zueinander entdecken. Sie geraten ins Kreuzfeuer der Auseinandersetzungen zwischen Nathan, einem Bischof und einem Sultan. Im Mittelpunkt des Stückes steht die berühmte „Ringparabel“. Vorbild für Lessings Nathan war übrigens des jüdische Philosoph und gebürtige Dessauer Moses Mendelssohn. In Anlehnung an eines seiner Worte wird vom 25. bis 28. Mai in Dessau-Roßlau der große „Kirchentag auf dem Weg“ unter dem Motto „Forschen. Lieben. Wollen. Tun.“ gefeiert. Auch „Nathans Kinder“ wird dabei aufgeführt (27.05., 17.00 Uhr, Altes Theater).

**Achtung Aufnahme! Anhaltische Philharmonie spielt CD in Stadthalle ein**

*Werke von Friedrich Schneider hat die Anhaltische Philharmonie Dessau in der Zerbster Stadthalle für eine CD eingespielt. Foto: Helmut Rohm*



*Tontechniker Jens Walter fand beste Arbeitsbedingungen in den Garderobenräumen. Foto: Helmut Rohm*

Für drei Tage hat die Anhaltische Philharmonie die Dessauer Theaterbühne gegen die Zerbster Stadthalle eingetauscht. Zum bereits vierten Mal nutzen die Musikerinnen und Musiker das barocke Ambiente, um Aufnahmen für eine CD einzuspielen.

„Nachdem wir bereits Werke unseres Hofkapellmeisters August Klughardt in Zerbst aufgenommen haben - bei insgesamt drei Sitzungen im April 2011, Dezember 2011 und November 2012, die 2013 und 2015 auf insgesamt 2 CDs erschienen sind - nutzen wir nun die Gelegenheit für Aufnahmen von Musik unseres ehemaligen Hofkapellmeisters Friedrich Schneider (1786 - 1853)“, erzählt Musikdramaturg Ronald Müller. Und er begründet auch, warum die Dessauer so gern in Zerbst/Anhalt zu Gast sind. „Im Theater wären die Aufnahmen

nur auf der Bühne möglich, das geht aber wegen ständiger Arbeiten auf der Bühne und um die Bühne herum aufgrund des laufenden Theaterbetriebes nicht.“ Die Stadthalle mit „ruhiger Lage, schönem Ambiente und angenehmer Temperierung“ biete beste Bedingungen, „um in Ruhe und konzentriert arbeiten zu können“.

Über gute Arbeitsbedingungen freute sich auch Tontechniker Jens Walter, der im Auftrag der renommierten Labels die Aufnahmen betreute und sein „Reich“ in den Garderobenräumen der Stadthalle hatte.

Eingespielt wurden Schneiders 16. Sinfonie sowie drei Ouvertüren, darunter auch die über den Dessauer Marsch. Die musikalische Leitung hatte der neue Dessauer Generalmusikdirektor Markus L. Frank.

Er setzt damit in der Jubiläumsspielzeit „250 Jahre Anhaltische Philharmonie“ die Arbeit seiner beiden Vorgänger Golo Berg und Antony Hermus fort, verschiedene Werke früherer Chefdirigenten wiederaufzuführen bzw. aufzunehmen.

Die Zerbster Stadthalle hat die Anhaltische Philharmonie Dessau übrigens auch am 5. Januar 2018 im Kalender. Dann dürfen sich die Zerbster auf ein Neujahrskonzert des renommierten Orchesters freuen.

## Auf die Räder, fertig los - am 10. Juni ist Zerbster Radfahrttag!



Ein beliebtes Angebot ist der Zerbster Radfahrttag. Auch in diesem Jahr freuen sich die Organisatoren wieder auf zahlreiche Teilnehmer. Foto: Tourist-Information

Zum 9. Mal lädt die Tourist-Information zum Zerbster Radfahrttag ein. Am Sonnabend, dem 10. Juni, geht es wieder auf drei interessanten Touren ins Umland durch schöne Landschaft zu neuen Zielen. Ganz der guten Tradition folgend, ist der Start um 10 Uhr an der Tourist-Information auf dem Zerbster Markt.

Die **Pilgertour per Rad** wird von **Helga Rahmsdorf** geführt und fügt sich im besten Sinne in die Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum ein. Kirchen und Klöster werden besucht, und natürlich gibt es eine Einkehr, die für das leibliche Wohl sorgen wird. Mit ca. 20 km Gesamtlänge ist die Tour gut auch für weniger geübte Radfahrer geeignet.

Die **grüne Tour** unter Leitung von **Rainer Sens** wird eine Rad-Reise in die Tier- und Landwirtschaft sein, aber ebenso zu „grüner Energie“ führen. Wer Tiere gern einmal hautnah sehen und etwas über Tierhaltung erfahren möchte, ist hier genau richtig. Auf der rund 36 km langen Gesamtdistanz ist natürlich auch ein

Halt zur Stärkung eingeplant.

**Martin Schmidt** unternimmt mit seiner Radelgruppe in diesem Jahr eine **Teichtour**. Mit etwas mehr als 40 km ist es die längste Strecke, die zu weniger oder auch besser bekannten Gewässern in der Umgebung führt. Und unterwegs gibt es auch hier Labsal für Körper und Geist.

So manche Entdeckung wird auf den Radtouren möglich sein, und allemal macht das Radeln in Gemeinschaft ganz besonders viel Spaß. Um über all das Erlebte plaudern zu können, wird in der Tourist-Information auf dem Zerbster Markt ebenfalls ganz traditionell wieder ein Kaffeeklatsch angeboten.

Für alle Touren sind wie in den vergangenen Jahren Anmeldungen erbeten.

Die Teilnahme kostet pro Person 7 Euro und beinhaltet den Mittagsimbiss samt einem alkoholfreien Getränk.

Ab sofort sind Anmeldungen direkt in der Tourist-Information Zerbst/Anhalt, Markt 11, oder telefonisch unter 03923 760178 möglich.

## Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS ABI: Standort Zerbst/Anhalt

Unsere Kursangebote:

### Zeichen- und Malwerkstatt

Zeichnen Sie gern? Möchten Sie Gesehenes einfangen? Mit verschiedenen Techniken fangen Sie die feinen Nuancen in der Farbigkeit ein und erzielen sehr schöne Ergebnisse. Dieser Kurs ist auch für Quereinsteiger geeignet.

Beginn: *Mi., 31. Mai um 18 Uhr (4 x)*

### Tai Chi - für Anfänger und Fortgeschrittene

Tai Chi dient der Stärkung der Gesundheit, der Erfrischung des Geistes und der Aktivierung der universellen Lebensenergie (dem Qi). In jüngerer Zeit wird es häufig als System der Bewegungslehre oder der Gymnastik betrachtet, das der Gesundheit, der Persönlichkeitsentwicklung und der Meditation dienen kann. Tai Chi erfordert keine besonderen körperlichen Anstrengungen und kann in jedem Alter, ob jung oder alt ausgeübt werden. Tai Chi fördert die Entspannung, den Stressabbau, die innere Ausgeglichenheit, eine bessere Konzentrationsfähigkeit und stimuliert den Körper zur Vorbeugung von Krankheiten. Beginn am *12. Mai um 18 Uhr (6 VA, späterer Einstieg, z. B. zum Schnuppern auch mgl.)*

**Samstagsseminar: Lernen Sie, sich zu wehren!** Selbstverteidigung durch Bodenbefreiung u.a. bei Vergewaltigungsversuchen. Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen nach den Krav Maga-Techniken

Selbstverteidigung bedeutet, sich vor potentiellen und tatsächlichen Über- und Angriffen schützen zu können. Im Seminar lernen die Teilnehmerinnen etwas über sich selbst, wie sie körperlich, geistig und mental mit Extremsituationen umgehen. Sie erfahren, was sie ändern können oder unbedingt müssen! In unseren Selbstverteidigungsseminaren wird speziell auf diese notwendigen Bedürfnisse wie Selbstschutz, Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung eingegangen. Termin: *Sa., 10. Juni von 14.30 bis 17.00 Uhr*

**Wehren Sie sich!** Reifere Damen lernen einfache Abwehrtechniken bei Bedrohung mit einem Messer für den Eigenschutz.

Termin: *Mo., 12. Juni von 11.30 bis 13.30 Uhr*

Wir freuen uns über Ihren persönlichen Kontakt zur KVHS Anhalt-Bitterfeld. Besuchen Sie uns am Standort in Zerbst/Anhalt oder nutzen Sie **03923 6111500** oder **8 service@ikw-abi.de** für Informationen.

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote!

Sie erreichen uns **Mo. bis Do. 9 bis 18 Uhr** und **Fr. nach Vereinbarung**.

**Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag ist immer erforderlich!**

(Gern auch telefonisch) Angebote unter Vorbehalt.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

**Tel.: 0171 4144018**

Fax: 03535 489-242 | [rita.smykalla@wittich-herzberg.de](mailto:rita.smykalla@wittich-herzberg.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Aus Vereinen und Verbänden

### Europa-Jugendbauernhof Deetz e. V. (Euro-Hof)

Kurzes Ende 4

39264 Zerbst/Anhalt OT DEETZ

Tel. 039246 62039 Fax 039246 62040

E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de

www.euro-hof-deetz.de

### Ferienfreizeiten 2017

Liebe Kinder, liebe Eltern,  
wie in jedem Jahr führen  
wir auch im Jahr 2017 un-  
sere Ferienfreizeiten und  
Reiterferien in den folgen-  
den Zeiten durch.  
Ansprechpartner:  
Herr Weimeister,  
0160 96006992



26.06. - 30.06.2017

03.07. - 07.07.2017

10.07. - 14.07.2017

17.07. - 21.07.2017

24.07. - 28.07.2017

**Sommerferien + Reiterferien**

02.10. - 06.10.2017

09.10. - 13.10.2017

**Herbstferien + Reiterferien**

**Herbstferien + Reiterferien**

Für die Ferienfreizeiten werden von Montag bis Freitag incl. Ver-  
pfelegung und Betreuung 170,00 € zu bezahlen. Wenn Bettwä-  
sche benötigt wird, kostet das einmalig 5,00 €.

Für die Reiterferien sind 270 Euro pro Kind und Woche zu zahlen.

### Feriencamp der AWO hat noch Plätze frei, nichts wie hin!



Auch in diesem Jahr freut sich  
das Team des Fläming-Wan-  
derheimes Grimme wieder  
auf viele erholungsuchende  
Ferienkinder. Wir starten am  
25.06.2017 in die Sommerferi-  
en und haben ein spannendes  
Programm vorbereitet, das  
Abwechslung und Erholung  
verspricht.

Neben Fahrradtouren, Sport  
und Spiel, Lagerfeuer, Grill-  
abend, Disco, Schatzsuche  
im Wald und vielen anderen  
beliebten Aktivitäten können  
unsere Ferienkinder auch in  
diesem Jahr Sommerkino,  
Nachtwanderung u. v. m. er-  
leben.

Unsere Ferientermine sind:

25.06. – 01.07.2017

02.07. – 08.07.2017

09.07. – 15.07.2017

16.07. – 22.07.2017

23.07. – 09.07.2017

30.07. – 05.08.2017

Unterkunft, Betreuung und  
Verpflegung, Ausflüge, Ein-  
trittsgelder 200 Euro/Woche  
je Kind.

Anmeldungen sind für alle  
Ferienwochen noch möglich  
unter Tel. 03491 4464-0 oder  
www.awo-wittenberg.de

## Geburtstage und Jubiläen

*Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierte  
am 29. April 2017*

das Ehepaar Gerhard und Christel Schulz  
Zerbst/Anhalt



*Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierten  
am 4. Mai 2017*

das Ehepaar Dieter und Ursula Ulrich  
Zerbst/Anhalt

**am 11. Mai 2017**

das Ehepaar Rudolf und Liesbeth Els  
Zerbst/Anhalt, OT Steckby



Dazu übermittelt der Bürgermeister alle guten Wünsche für per-  
sönliches Wohlergehen und viele schöne Stunden im Kreise ih-  
rer Lieben.

*Geburtstagsgratulationen des  
Bürgermeisters der Stadt  
Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile*



Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeis-  
ter der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom  
28. April bis 11. Mai 2017 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles  
erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

am 28.04. Irmgard Bartz	zum 70. Geburtstag
am 28.04. Hannelore Bettina	zum 85. Geburtstag
am 28.04. Henner Bremer	zum 75. Geburtstag
am 28.04. Hartmut Enke	zum 75. Geburtstag
am 28.04. Karin Götze	zum 75. Geburtstag
am 30.04. Georg Baumgart Niederlepte	zum 80. Geburtstag
am 30.04. Ingeborg Beier	zum 85. Geburtstag
am 30.04. Erna Lange	zum 85. Geburtstag
am 30.04. Natalia Leibovitch	zum 70. Geburtstag
am 30.04. Werner Specht Lindau	zum 80. Geburtstag
am 01.05. Gerhard Böhlert	zum 85. Geburtstag
am 01.05. Edelgard Brauer	zum 70. Geburtstag
am 01.05. Dr. Max Dornbusch Steckby	zum 85. Geburtstag
am 01.05. Klaus Seifert	zum 80. Geburtstag
am 02.05. Ingrid Bläßing	zum 70. Geburtstag
am 04.05. Ursula Busto	zum 80. Geburtstag
am 04.05. Reinhold Niemann Walternienburg	zum 80. Geburtstag
am 05.05. Heinz Kirchner	zum 75. Geburtstag
am 05.05. Erika Lahmer	zum 95. Geburtstag
am 05.05. Ralf Thiele	zum 75. Geburtstag
am 06.05. Elfriede Gollak Moritz	zum 80. Geburtstag
am 06.05. Ruth Kellermann	zum 85. Geburtstag
am 07.05. Otto Fritze	zum 90. Geburtstag
am 08.05. Helga Bartsch Flötz	zum 80. Geburtstag
am 08.05. Hannelore Dröge Lindau	zum 75. Geburtstag
am 08.05. Harald Günther	zum 70. Geburtstag
am 10.05. Lothar Kilz Deetz	zum 70. Geburtstag
am 10.05. Horst Rudolf	zum 75. Geburtstag
am 11.05. Toni Hammermann	zum 90. Geburtstag
am 11.05. Karin Herrmann	zum 75. Geburtstag
am 11.05. Ruth Kiefer	zum 70. Geburtstag
am 11.05. Roland Meier	zum 75. Geburtstag
am 11.05. Willi Tripler	zum 80. Geburtstag



## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

#### Samstag, 13.05.2017

21:00 Uhr Gospelnacht (Gesangbuchkirche Luso)

#### Sonntag, 14.05.2017

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)

#### Dienstag 16.05.2017

09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis)

15:00 Uhr Gemeindenachmittag (Garitz)

#### Donnerstag, 18.05.2017

19:00 Uhr GKR Sitzung (St. Trinitatis)

#### Samstag, 20.05.2017

10:00 Uhr Gottesdienst Seniorenheim „Am Plan“

#### Sonntag, 21.05.2017

10:00 Uhr Gottesdienst mit Liedern aus unseren Tagen (St. Trinitatis)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Bonitz)

#### Dienstag, 23.05.2017

09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis)

14:30 Uhr Bibelstunde (St. Trinitatis)

#### Mittwoch, 24.05.2017

15:00 Uhr Gemeindenachmittag, Bonitz, Pulpforde und Bornum (Bornum)

#### Sonntag, 28.05.2017

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Trinitatis)

#### Besondere Veranstaltungen:

##### Samstag, 13.05.2017

21:00 Uhr Gospelnacht mit den Fläming Voices in der Gesangbuchkirche Luso

##### Sonntag, 28.05.2017

12:00 Uhr Festgottesdienst zum Abschluss des Evang. Kirchentages mit anschließenden Reformationspicknick und Konzert (Einstimmung ab 10:00 Uhr) (Wittenberg/ Elbwiese)

#### Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

##### Kinderkirche (nicht in den Ferien)

montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse)

15:30 Uhr Flötenkreis

##### Singkreis

montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

##### Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

##### Konfirmanden (nicht in den Ferien)

mittwochs:

15:30 Uhr Vorkonfirmanden (G. Meyer, Trinitatiskirche)

15:30 Uhr Konfirmanden (Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)

##### Gebetstreff

mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis/in den Monaten September bis April)

### St. Bartholomäi Zerbst

#### Sonntag, 14.05.2017

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufen und Kantorei (St. Bartholomäi)

#### Dienstag, 16.05.2017

16:00 Uhr Frauenkreis St. Bartholomäi (Schloßfreiheit 3)

#### Mittwoch, 17.05.2017

19:30 Uhr GKR Sitzung (Niederlepte)

#### Donnerstag, 18.05.2017

15:00 Uhr Frauenkreis (St. Marien, Pfarrhaus – Siechenstr.)

#### Sonntag, 21.05.2017

09:00 Uhr Gottesdienst (Niederlepte)

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Bartholomäi)

#### Montag, 22.05.2017

14:00 Uhr Frauenkreis Jütrichau (Landhaus)

19:30 Uhr Männer im Gespräch St. Bartholomäi (Schloßfreiheit 3)

#### Donnerstag, 25.05.2017 (Christi Himmelfahrt)

17:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst mit anschließendem Bockwurstessen (St. Marien)

#### Samstag, 27.05.2017

10:00 Uhr Gottesdienst Seniorenzentrum „Am Frauentor“

11:00 Uhr Trauung (Eichholz)

#### Besondere Veranstaltungen

##### Sonntag, 28.05.2017

12:00 Uhr Festgottesdienst zum Abschluss des Evang. Kirchentages mit anschließenden Reformationspicknick und Konzert (Einstimmung ab 10:00 Uhr) (Wittenberg/Elbwiese)

#### Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

##### Kinderkirche (nicht in den Ferien)

montags: 15:00 Uhr (1. - 4. Klasse)

##### Konfirmanden (nicht in den Ferien)

mittwochs:

15:30 Uhr Vorkonfirmanden (G. Meyer, St. Trinitatis)

15:30 Uhr Konfirmanden (Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)

##### Gebetstreff:

mittwochs: 17:45 Uhr (September - April in St. Trinitatis)

##### Jungbläser

mittwochs: 15:45 Uhr Schloßfreiheit

##### Posaunenchor

mittwochs: 18:30 Uhr Schloßfreiheit

##### Kantorei

Donnerstags: 19:00 Uhr St. Bartholomäi

##### Gospelchor

freitags: 18:00 Uhr Schloßfreiheit

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

#### Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: [www.efg-zerbst.de](http://www.efg-zerbst.de)

#### Gottesdienste:

So., 14.05. 10.00 Uhr Gottesdienst

So., 21.05. 10.00 Uhr Gottesdienst

#### Begegnungszentrum:

Fr., 12.05. 18.30 Uhr Alphakurs für Teenies

Mi., 17.05. 15.30 Uhr Seniorenkreis

Fr., 19.05. 18.30 Uhr Alphakurs für Teenies

#### Öffnungszeiten des Außenspielplatzes:

Freitags: 15.30 – 17.30 Uhr

Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 12 Jahren.

Bei Schlechtwetter öffnet der Indoorspielplatz.

### Neuapostolische Kirche (NAK) Gemeinde

#### Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62 a

##### Gottesdienste

Sonntag 14.05.2017 10:00 Uhr

Mittwoch 17.05.2017 19:30 Uhr

Sonntag 21.05.2017 10:00 Uhr

Mittwoch 24.05.2017 kein Gottesdienst

Donnerstag 25.05.2017 10:00 Uhr

(Christi Himmelfahrt)

Sonntag 28.05.2017 10:00 Uhr

Mittwoch 31.05.2017 19:30 Uhr

Sonntag 04.06.2017 kein Gottesdienst am Ort

(10:00 Uhr - Pfingstgottesdienst - Übertragung via Satellit aus Wien)

### Übertragungsgemeinden:

Lutherstadt Wittenberg (Friedrichstraße 8)

Coswig/Anhalt (Flieth 4 a)

## Friedhofsgebührensatzung für den Frauentorfriedhof Zerbst/Anhalt in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst vom 10.04.2017

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel
- § 6 Gebühren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Zerbst/Anhalt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Für beauftragte Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigestrieben werden.

### § 4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### § 5

#### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst, Schloßfreiheit 3, 39261 Zerbst/Anhalt Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das im Auftrag des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts Aufsicht führende Landeskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### § 6

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenart	Gebührenhöhe in EUR
1. Erdgemeinschaftsanlage Grabstätte mit Namensnennung, Liegezeit 25 Jahre, keine Verlängerung möglich, Pflege durch Friedhof, Tafel zur Namensnennung wird separat berechnet	1.150,00 €
2. Erdwahlgrabstätte	
2.1 Erdwahlgrabstätte Doppelgrab, Liegezeit 25 Jahre	2.100,00 €
2.2 Erdwahlgrabstätte Doppelgrab, Verlängerung je Jahr	84,00 €
2.3 Erdwahlgrabstätte Einzelgrab, Liegezeit 25 Jahre	1.050,00 €
2.4 Erdwahlgrabstätte Einzelgrab, Verlängerung je Jahr	42,00 €
3. Kinderwahlgrabstätten	
3.1 Kinderwahlgrabstätte, Liegezeit 20 Jahre	440,00 €
3.2 Kinderwahlgrabstätte, Verlängerung je Jahr	22,00 €
3.3 Kinderwahlgrabstätte Baby, Liegezeit 20 Jahre	300,00 €
4. Reihengrabstätte Erdbestattung Liegezeit 25 Jahre, keine Verlängerung möglich	820,00 €
5. Urnenbestattungen	
5.1 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung an Tafel, Liegezeit 15 Jahre, keine Verlängerung, Pflege durch Friedhof, Tafel zur Namensnennung wird separat berechnet	575,00 €
5.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung, Liegezeit 15 Jahre, keine Verlängerung, Pflege durch Friedhof	575,00 €
5.3.1 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage Baum, mit Grabplatte, bis zu 2 Urnen, Liegezeit 15 Jahre, Pflege durch Friedhof, Grabplatte wird separat berechnet	575,00 €
5.3.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage Baum, Verlängerung je Jahr	40,00 €
5.4.1 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage gärtnerisch gepflegt, mit Grabplatte, Liegezeit 15 Jahre, Pflege durch Friedhof, Grabplatte wird separat berechnet	1075,00 €

5.4.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage gärtnerisch gepflegt, Verlängerung je Jahr	70,00 €
5.5	Urnenwahlgrabstätte, bis zu 2 Urnen, Liegezeit 15 Jahre	510,00 €
5.6	Urnenwahlgrabstätte, bis zu 2 Urnen, Verlängerung je Jahr	34,00 €
6.	Reservierung einer Grabstätte für 10 Jahre	100,00 €
7.	Aus- und Umbettung von Urnen	
7.1	Gruft öffnen und schließen, Verwaltung, Versand	125,00 €
7.2	Auf eigenem Friedhof Grüfte öffnen und schließen, Umbetten, Herrichten der Grabstätten	90,00 €
8.	Pflegepauschale je Jahr	40,00 €
	Grabsteinentsorgung ist gesondert sofort zu bezahlen	
9.	Gebühr zur Nutzung der Friedhofskapelle	135,00 €
10.	Gebühr Gruft ausheben und verschließen	
10.1	Erdbestattung	300,00 €
10.2	Erdbestattung, gefrorener Boden	330,00 €
10.3	Urnenbestattung	90,00 €
10.4	Urnenbestattung, gefrorener Boden	100,00 €
10.5	Zulage für das Setzen einer Grabplatte	20,00 €
10.5	Kindergrab	100,00 €
10.6	indergrab, gefrorener Boden	120,00 €
10.7	Babygrab	80,00 €
11.	Gebühr zur Errichtung von Grabmalen	
11.1	Grabstein	51,50 €
11.2	Platte, Kissen	30,00 €
12.	Nebenkosten	
12.1	Orgelspiel	35,00 €
13.1.1	Organist	25,00 €
13.1.2	Instrument	10,00 €
12.2	Glockengeläut	15,00 €
13.	Hügel herrichten	
13.1	Einzelgrab, Ersterstellung	140,00 €
13.2	Einzelgrab, Wiederholung	70,00 €
13.3	Doppelgrab, Ersterstellung	150,00 €
13.4	Doppelgrab, Wiederholung	75,00 €
13.5	Urnengrab	35,00 €
13.6	Parkgrab	95,00 €
14.	Einebnung von Grabstätten, Erwerb vor dem 01.08.2003	
14.1	Einzelgrabstätte	50,00 €
14.2	Doppelgrabstätte	75,00 €
14.3	Urnengrabstätte zuzgl. je Urne	30,00 € 20,00 €
15.	Grabmal entfernen und entsorgen	
15.1	Grabstein	100,00 €
15.2	Platte, Kissen	75,00 €

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30. Mai 2007 außer Kraft.

### Friedhofsträger:

Zerbst/Anhalt, den 10.04.2017  
Ort, den



*Andreas Barschtipan*  
Vorsitzende/r / stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindefriedhofrates

### Genehmigungsvermerke:

Landeskirchenamt

Dessau-Roßlau, den 24.04.2017



*von Bülow*  
von Bülow  
Oberkirchenrat

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst am 10.04.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Frauentorfriedhof in Zerbst/Anhalt wurde dem Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau-Roßlau als im Auftrag des Landeskirchenrates handelnder Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.04.2017 unter dem Aktenzeichen 763/311/GS/10.04.2017 vorstehend genannter Friedhofsgebührensatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäi Zerbst wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Landeskirchenamt

Dessau-Roßlau, den 24.04.2017  
von Bülow  
Oberkirchenrat

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 26. Mai 2017**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Montag, der 15. Mai 2017**



### Amtsbote Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann  
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120, E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg  
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeige



www.zellertal-online.de

# Erlebniswochenende am Geiseltalsee – Feierliche Hafeneröffnung inmitten von buntem Treiben und Plätzen zum Verweilen



Es ist endlich soweit – nach knapp 7 Jahren Bauzeit wird die Marina Braunsbedra mit ihrer einzigartigen Seebrücke eröffnet. Das muss gefeiert werden!

Am Wochenende vom 9. Juni bis 11. Juni 2017 lädt die Stadt Braunsbedra zur feierlichen Eröffnung ein. Gemeinsam mit dem dort stattfindenden traditionellen Gewerbe- und Vereinsfest wird das weitreichende Hafensreal zur Bühne zum Feiern, Flanieren und Genießen.

Neben vielen verschiedenen Attraktionen für Kinder und Familien erwarten Sie allerlei Angebote am und auf dem Wasser. Entdecken Sie die abwechslungsreiche Hafenanlage und entspannen Sie im maritimen Flair. Beleben Sie Ihre Seele mit einem Glas Wein zum Sonnenuntergang am wunderschönen Geiseltalsee.

## Einige Höhepunkte (Auszug)

### am Freitag:

17.00 Uhr: Captain Fu und sein goldenes Saxophon

20.00 Uhr: SILVERLAKEBAND

### am Samstag:

11.00 Uhr: Shanty Chor – „Die Halle Saaler“

17.00 Uhr: Evergreen Swing Band

20.00 Uhr: Biba & die Butzemänner

23.00 Uhr: Höhenfeuerwerk

### am Sonntag:

9.00 Uhr: Seegottesdienst

12.00 Uhr: Original Saaletaler

14.00 Uhr: Oldtime Copmany

## Rummel

Club Stage – Freitag & Samstag ab 17.00 Uhr

Zirkus Klatschmohn | Große Gewerbeshow am Samstag von 10.00 – 17.00 Uhr

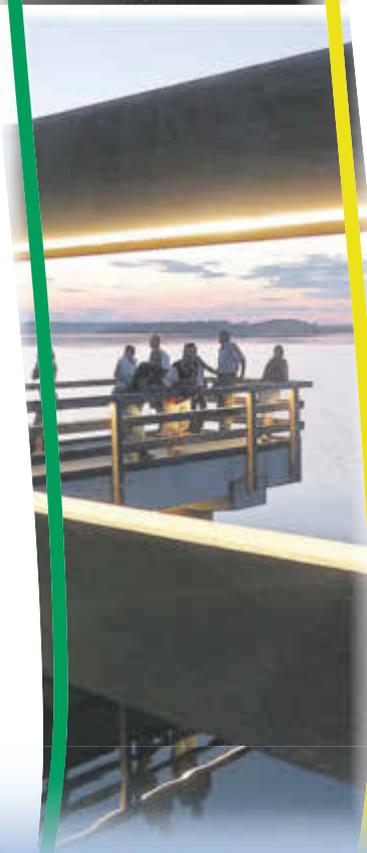
Tauchschulen, Segel- und Kanuanbieter, Drachenboot, Angeln u.v.m.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

## Kontakt:

**Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra**

**Tel.: 03 46 33 / 4 01 00, [www.braunsbedra.de](http://www.braunsbedra.de)**



# Stromkosten halbieren!

Ersetzen Sie Ihre kostenintensive Nachtspeicherheizung durch unsere preisgünstige Infrarotheizung. Mit dem gesunden Wohlfühlklima sparen Sie auch noch bares Geld!

Rufen Sie jetzt an:

 **039246 - 65 99 34** oder **0173 - 59 72 806**

**Bodo Arndt** – Ihr Partner in der Energieberatung  
Mittelstraße 2 • 39264 Zerbst OT Lindau



## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22.06.2017, 9:00 Uhr** im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, Saal 4, versteigert werden das im Grundbuch von **Nedlitz Blatt 35** eingetragene Grundstück Ifd. Nr. 5, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nedlitz, Flur 3, Flurstück 119/0, Lindenallee 55, Größe: 1.884 m<sup>2</sup>

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, geringfügig teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Anbauten und teilweise ausgebautem Dachgeschoss sowie einer massiven Scheune mit Anbau bebaut; Baujahr ca. 1900. Teilweise erfolgten Modernisierungen des Einfamilienhauses ca. 2000 bis 2009 (Fassade, Fenster, Dacheindeckung) Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 03.07.2012

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf: 55.000 € (je ideellen Anteil 27.500 €).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst [www.ag-ze.sachsen-anhalt.de](http://www.ag-ze.sachsen-anhalt.de).

**Amtsgericht Zerbst**

**- 9 K 25/12 -**

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **22.06.2017, 10:30 Uhr** im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, Saal 4, versteigert werden die in den Grundbüchern von **Steutz Blatt 791 und 804** eingetragenen Grundstücke Blatt 791 Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steutz, Flur 10, Flurstück 12/5, Größe: 976 m<sup>2</sup>

Bebaut mit einem Wohnhaus, Gebäudeteil 1 mit massiven Windfang, ursprünglich eine Wohneinheit, Kulturdenkmal, Souterrain, Erdgeschoss, ohne Dachgeschossausbau, Baujahr etwa 1890, Wohnfläche etwa 171 m<sup>2</sup>, stark sanierungsbedürftig. Überbauung auf das Flurstück 12/3 vorhanden. Außenanlagen nicht verwertbar, verwildert, Ablagerungen von Bauschutt.

Blatt 804 Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steutz, Flur 10, Flurstück 12/3, Größe: 988 m<sup>2</sup>

Gebäudeteilüberbauung von Flurstück 12/5 auf Flurstück 12/3, Teilbereich des Wohnhauses. Außenanlagen nicht verwertbar, verwildert, Ablagerungen von Bauschutt.

Gelegen sind die Grundstücke in der Friedensstraße 30 und 32 in Steutz.

Die Versteigerungsvermerke sind in die Grundbücher eingetragen worden am: 27.01.2014

Der Gesamtverkehrswert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf: 65.600 €.

Einzelverkehrswerte: Blatt 791 (Flurstück 12/5)	33.600 €
Blatt 804 (Flurstück 12/3)	7.800 €

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst [www.ag-ze.sachsen-anhalt.de](http://www.ag-ze.sachsen-anhalt.de).

**Amtsgericht Zerbst**

**- 9 K 25/13 -**

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)

## Wie renoviert man schnell und professionell?



### OBI Renovierungs-Service: Umbau • Ausbau • Montage

Mit dem OBI Renovierungs-Service alles bestens im Griff:

**Ihre Vorteile:**

- 5 Jahre Gewährleistung
- alles aus einer Hand
- Aufmaß vor Ort
- eine OBI Rechnung für alle Gewerke

• Wasser- und Papierarbeiten	• Elektrikarbeiten	• Teppich, Fliesen, Parkett und Laminat verlegen	• Bodenreinigung	• Fenster-/Türarbeiten	• Estricharbeiten
					

## Umrüstung und Neubau von Kläranlagen



### Service aus einer Hand

- herstellergreifende Beratung zur sinnvollsten Individuallösung vor Ort
- Erstellung eines unverbindlichen Angebotes
- Hilfe bei der Fördermittelantragung
- Beratung oder Einbau durch zertifizierte Firmen mit langjähriger Erfahrung
- ein Ansprechpartner für alle Arbeitsschritte
- Verwendung von Anlagen mit ISO-Zertifizierung
- dadurch Garantie über den gesetzlichen Anforderungen
- eine Gesamtrechnung für alle Gewerke
- Begleitung der Abnahme
- 5 Jahre Gewährleistung nach VOB auf die Handwerksleistung
- Durchführung aller vorgeschriebenen Wartungen

## OBI-Markt Lutherstadt Wittenberg

Dessauer Straße 12 • 06886 Lutherstadt Wittenberg • Tel. 03491 63 29 0 • Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8-20 Uhr • Sa.: 8-18 Uhr

## Holzfenster?

Nie mehr streichen!



Die schlaue Lösung

Nachher

Aluminium-Schutz von außen!

PORTAS®-Fachbetrieb

Petra Görisch

Buroer Aueweg 15  
06869 Coswig (Anhalt)

Tel.: 03 49 03/6 87 20

PORTAS®  
Europas Renovierer Nr. 1

## Plakate !!!

Für Ihr Schaukasten/Event

! Weitere Informationen unter [www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)  
Preise gelten bei druckfertigen Daten, die per Onlinebestellung übermittelt werden

LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel. 03535 489-166  
[kreativ@wittich-herzberg.de](mailto:kreativ@wittich-herzberg.de)